

## BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT

### Gewährung der Großraum-München-Zulage für die Beschäftigten und Auszubildenden der Stadt Puchheim

#### Beratungsfolge

---

18.11.2019	Personalausschuss	nicht öffentlich
26.11.2019	Stadtrat	öffentlich

#### Beschlussvorschlag

---

1. Die Stadt Puchheim gewährt ab dem 01.01.2020 eine Großraum-München-Zulage nach Maßgabe der beigefügten „Richtlinien über die Gewährung einer Großraum-München-Zulage an die Beschäftigten und Auszubildenden der Stadt Puchheim“.
2. Diese Leistung ist freiwillig. Sie steht unter Haushaltsvorbehalt.
3. Grundlagen sind die Ermächtigung durch den Hauptausschuss des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern vom 09.07.2019 und die 2. Änderungstarifvereinbarung zur örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 über die Münchenezulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München.
4. Die Zulage entfällt ersatzlos
  - a) in dem Zeitpunkt, zu dem der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder zur Gewährung der Großraum-München-Zulage ganz oder teilweise widerruft;
  - b) mit Wegfall der in Bezug genommenen örtlichen Tarifvereinbarung,
  - c) mit Inkrafttreten eines von der Stadt Puchheim zwingend oder fakultativ anzuwendenden Tarifvertrages über eine ganz oder teilweise zweckidentische Leistung,
  - d) mit Inkrafttreten eines gesetzlichen Verbots,
  - e) durch Widerruf, wenn das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Rechnungsergebnis) in zwei aufeinander folgenden Jahren negativ war und nach der Haushaltssatzung für das Folgejahr ebenfalls ein negatives Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwarten ist.
  - f) in jedem Fall mit Ablauf des 31.12.2024.
5. Die bisher gezahlte Ergänzende Leistung gem. Stadtratsbeschluss vom 01.03.2011 wird letztmalig für den Monat Dezember 2019 gewährt, da die Ausnahmeregelung des Kommunalen Arbeitgeber-

verbandes Bayern ein Nebeneinander der Ergänzenden Leistung und der Großraum-München-Zulage nicht vorsieht.

### Vorschlagsbegründung

---

Die Stadt Puchheim ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (KAV) und damit satzungsgemäß und unbeschadet gesetzlicher Geltung (§ 3 Abs. 1 TVG) im Einzelfall zur Anwendung der Tarifverträge, heute vor allem des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), verpflichtet. Die tarifierten Regelungen dürfen weder unter- noch überschritten werden. In der Praxis führt dies zu einer bayernweiten Geltung des TVöD und damit auch zu einer einheitlichen Entlohnung vergleichbarer Tätigkeiten im kommunalen öffentlichen Dienst.

Allerdings gibt es für den Ballungsraum München schon seit knapp 30 Jahren Ausnahmen von dieser Tarifeinheit des kommunalen öffentlichen Dienstes. Die hohen Lebenshaltungskosten im Großraum München und der Bewerbermangel waren Anlass dafür, dass der KAV seinen Mitgliedern erstmals mit Beschluss vom 09.07.1990 freigestellt hat, den bei ihnen Beschäftigten eine Sonderzulage/ergänzende Leistung („Ballungsraumzulage“) in einem näher beschriebenen Rahmen zu gewähren. Die Gemeinde Puchheim hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.1990 von dieser Ermächtigung rückwirkend zum 01.08.1990 Gebrauch gemacht und eine ergänzende monatliche Leistung für die Tarifbeschäftigten eingeführt. Orientierungsrahmen für diese und die dann folgenden Wiederholungs- und Anpassungsbeschlüsse waren dabei im Wesentlichen die für die Beamten und Arbeitnehmer des Freistaats Bayern geltenden Bestimmungen. Auf den Tarifvertrag über eine Ergänzende Leistung für Arbeitnehmer des Freistaats Bayern (TV-EL) nimmt auch der in der Sache zuletzt ergangene Beschluss des Stadtrates vom 01.03.2011 Bezug. Er ist Bemessungsgrundlage für die Ergänzende Leistung an die Beschäftigten der Stadt. Die Anspruchsberechtigung hängt danach vom Wohnort in der sog. Gebietskulisse und von der Höhe des Entgelts ab; die Bezieher höherer Einkommen erhalten nur eine geminderte oder gar keine Zulage. Die Zulage beträgt aktuell mtl.

Grundzulage	126,62 €
Kinderzulage pro Kind	33,77 €
Auszubildende	63,20 €

Sowohl die Höhe der Zulage, ihre Kappung bei höheren Entgeltgruppen als auch das Haften an einem Wohnsitz in der Gebietskulisse wurde in letzter Zeit als misslich wahrgenommen. Seit einigen Monaten verfolgt die Landeshauptstadt München aufgrund verschiedener politischer Initiativen im Stadtrat das Ziel, insoweit Verbesserungen zu erreichen. Der Hauptausschuss des KAV hat der Landeshauptstadt München am 09.07.2019 das Einverständnis zur Aufnahme von Tarifverhandlungen zur Neustrukturierung und Erhöhung der München-Zulage erteilt. Er hat zugleich seine Mitglieder mit Sitz im

Großraum München ermächtigt, eine dem Tarifergebnis entsprechende Zulage zu zahlen. Am 23.10.2019 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München einer am 11.10.2019 endverhandelten örtlichen Tarifvereinbarung zugestimmt, mit der die Beträge gegenüber der bisherigen Zulage verdoppelt werden, bei höheren Einkommen noch eine hälftige Zulage gezahlt wird und es für die Anspruchsberechtigung nicht mehr auf den Wohnsitz ankommt. Der Tarifvertrag soll am 01.01.2020 in Kraft treten.

Der Stadt Puchheim steht nunmehr die Möglichkeit offen, die tarifierten Regelungen **anstelle der bisherigen Ergänzenden Leistung** zu übernehmen.

Die Verfahrensweise im Landkreis Fürstfeldbruck ist unterschiedlich; die Nachbargemeinden Germering, Gröbenzell und Eichenau haben bereits vor Abschluss der örtlichen Tarifvereinbarung der Landeshauptstadt München beschlossen, von der Öffnungsklausel Gebrauch zu machen und für ihre Beschäftigten eine vergleichbare Regelung einzuführen. Im Landkreis liegt ein entsprechendes Votum des Personalausschusses des Kreistages vor.

Die Eile, in der diese Regelungen in den Vertretungskörperschaften ohne Kenntnis des tatsächlichen Tarifabschlusses behandelt wurde, zeigt auch ein wenig die angespannte Situation und den Druck, unter dem kommunale Arbeitgeber stehen. Es steht außer Frage, dass die landeseinheitlichen Tabellenentgelte des TVöD angesichts der hohen Lebenshaltungskosten im Großraum München weder den Bedürfnissen der Beschäftigten nach auskömmlicher Bezahlung noch den Interessen der kommunalen Arbeitgeber an der Verfügbarkeit von hinreichend vielen, gut ausgebildeten Fachkräften entsprechen. So sinnvoll der Flächentarifvertrag auch im Übrigen ist, so sehr schränkt er doch die öffentlichen Arbeitgeber in den Ballungsräumen ein, in denen ein deutlicher Nachfrageüberhang an Arbeitskräften und eine Konkurrenz zur Wirtschaft herrscht, die wegen der ungleichen Bedingungen zu Lasten der öffentlichen Arbeitgeber ausgeht.

Bedauerlich ist, dass die Landeshauptstadt München hier ohne Absprache in der kommunalen Familie Fakten geschaffen hat, die angesichts der räumlichen Nähe zu einem gewissen Zugzwang ihrer kommunalen Nachbarn führen. Dieser Entwicklung muss die Stadt Puchheim sich nicht anschließen. Die Entscheidung für oder gegen einen Arbeitgeber hängt nicht allein vom Lohnniveau, sondern maßgeblich auch von nichtmonetären Faktoren ab. Ein „angemessenes Entgelt“ aber, wie es der Gesetzgeber in Art. 43 Abs. 4 der Bay. Gemeindeordnung fordert, kann die Rahmenbedingungen des Lebens und Arbeitens im Ballungsraum nicht ignorieren. Es sollte auch Anspruch der Stadt sein, ihren Beschäftigten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ein Entgelt anzubieten, das auf diese Umstände Rücksicht nimmt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die örtliche Tarifvereinbarung im Wesentlichen entsprechend für die Beschäftigten einschließlich der Auszubildenden der Stadt Puchheim anzuwenden. Es entstünden Mehrkosten von ca. 233.000 € jährlich, die Gesamtkosten würden auf 351.000 € steigen. Die Detailre-

gelingen können der beigefügten „Richtlinie für die Gewährung einer Großraumzulage München an die Beschäftigten der Stadt Puchheim“ entnommen werden. Die Gewährung steht danach unter Haushaltsvorbehalt, sie erfolgt freiwillig und wird grundsätzlich zunächst für die Dauer von fünf Jahren bewilligt, also bis zum 31.12.2024. Über eine Weitergewährung soll zeitnah unter Berücksichtigung der dann herrschenden Umstände entschieden werden. Die Leistungspflicht entfällt vorzeitig u. a., wenn der KAV die Ermächtigung seiner Mitglieder zur Gewährung einer Großraumzulage München inhaltlich ändert oder aufhebt oder die Tarifvertragsparteien eine zweckidentische Leistung tarifieren, die auch die Stadt Puchheim bindet.

Für die Beamten kann eine vergleichbare Regelung durch die Stadt nicht getroffen werden, weil die Besoldung der Beamten durch Gesetz zu regeln ist. Aus dem zuständigen Bay. Staatsministerium der Finanzen wurde auf Anfrage der Stadt mitgeteilt, dass es bislang keine Absichten gibt, die Tarifentwicklung auch im Besoldungsrecht abzubilden. Der Presse war unlängst zu entnehmen, dass sich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München nach Abschluss der Tarifvereinbarung mit der Bitte an das Ministerium gewandt hat, nunmehr auch die Voraussetzungen für eine „München-Zulage“ für die Beamten zu schaffen.

## **Anlagen**

---

Änderungstarifvertrag Münchenezulage

Richtlinien Großraum-München-Zulage

Sonderrundschreiben-3-2019-TV-EL-Grossraumzulage-Muenchen

Fachbereich: Zentrale Dienste und Soziales

Freigabe:

Bearbeiter/in: Herr Tönjes